

## Informationen – kurz und bündig

### Häusliche Krankenpflege

#### **Leistungen der Krankenkasse im häuslichen Umfeld**

Häusliche Krankenpflege (HKP) unterstützt die ärztliche Behandlung und wird im Zusammenhang damit erbracht. Die Leistungen werden im Haushalt des Patienten, seiner Familie oder an einem anderen geeigneten Ort erbracht.

Versicherte haben nach § 37 SGB V Anspruch auf häusliche Krankenpflege,

- wenn eine Krankenhausbehandlung geboten, diese aber nicht ausführbar ist (Krankenhausvermeidungspflege)
- wenn sich mit häuslicher Krankenpflege eine stationäre Krankenhausbehandlung vermeiden oder verkürzen lässt (Krankenhausvermeidungspflege)
- wenn die Krankenpflege das Ziel der ärztlichen Behandlung sichern soll (Sicherungspflege)
- wegen schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung noch Unterstützung auch in der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung notwendig ist (Unterstützungspflege).

Wichtig: die Unterstützungspflege erhalten Personen ohne Pflegegrad oder höchstens den Pflegegrad 1 haben.

Die häusliche Krankenpflege beinhaltet Grundpflege, Behandlungspflege und die hauswirtschaftliche Versorgung. Den Schwerpunkt bilden behandlungspflegerische Leistungen.

- Behandlungspflege, zum Beispiel Verbandswechsel, Wundbehandlung, Injektionen, Kompressionsstrümpfe an- und ausziehen
- Grundpflege, zum Beispiel Hilfe beim Waschen, Intimtoilette, Duschen, Baden, Zubereitung von Mahlzeiten, Hilfe beim Essen
- Hauswirtschaftliche Versorgung, zum Beispiel Reinigen der Wohnung, Wäsche waschen

Voraussetzung für die Leistungen der häuslichen Krankenpflege ist, dass die erforderlichen Pflegemaßnahmen weder von der Person selbst noch von einer im Haushalt lebenden Person erbracht werden können (§ 37 Abs. 3 SGB V). Grundsätzlich ist für die häusliche Krankenpflege eine ärztliche Verordnung notwendig.

Häusliche Krankenpflege darf nur von Pflegediensten erbracht werden, die einen entsprechenden Versorgungsvertrag mit der Krankenkasse abgeschlossen haben.

Bevor häusliche Krankenpflege von einem Pflegedienst in Anspruch genommen wird, muss eine von der Krankenkasse genehmigte ärztliche Verordnung vorliegen.

Für Leistungen der häuslichen Krankenpflege wird von der Krankenkasse eine Zuzahlung in Höhe von 10 Euro pro Verordnung erhoben. Der Versicherte trägt außerdem 10 % der Kosten der Maßnahme – für längstens 28 Tage je Kalenderjahr selbst. Für Versicherte, die von der Rezeptgebühr befreit sind, entfallen diese Eigenanteile.

#### **Kurzzeitpflege bei fehlender Pflegebedürftigkeit (§39c SGB V)**

Ist durch die häusliche Krankenpflege eine ausreichende Versorgung zu Hause nicht möglich, kann Kurzzeitpflege als Leistung der gesetzlichen Krankenkasse in einer geeigneten Einrichtung in Anspruch genommen werden.

Die Krankenkasse übernimmt die Kosten der Kurzzeitpflege bis zu einem Gesamtbetrag von 3.539 € (beschränkt auf 8 Wochen pro Kalenderjahr). Bei bestehendem Bezug von Pflegeversicherungsleistungen ist die Kurzzeitpflege über die Pflegeversicherung abzurechnen.

Stand 01.01.2026

---

#### **Weitere Informationen:**

Pflegestützpunkt Landkreis Heilbronn  
pflegestuetspunkt@landratsamt-heilbronn.de